

07.08.20

AV

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) wurden die Rechtsgrundlagen für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge umfassend neugestaltet. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung einzelner Vorschriften des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG), darunter insbesondere des § 13, sowie einer hiermit in Zusammenhang stehenden Änderung des § 15 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren (MarktONOG).

Um geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen zu können, sind möglichst genaue Kenntnisse der Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft unverzichtbar. Damit auf der Basis bereits vorhandener Daten geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise getroffen werden können, enthält § 13 die erforderliche Rechtsgrundlage, nach der die für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden bei Bedarf auf nach den in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen verarbeiteten Daten zurückgreifen dürfen. Die Vorsorge für eine Versorgungskrise erfordert über die bisher in § 13 Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen hinaus auch Kenntnisse über die Registrierung von Lebensmittelunternehmern, die nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226, S. 3; L 204 vom 4.8.2007, S. 26; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die durch die Verordnung (EG) 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, erfolgt, über Futtermittelunternehmer, die nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, erfasst werden sowie über Tierhalter und deren Tierbestände, die auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung erfasst werden. Die Aufzählung der in § 13 Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen soll daher um die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und das Tierseuchengesetz ergänzt werden, um auch auf die nach diesen Normen bzw. auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verarbeiteten Daten zugreifen zu können.

Die Regulierung der Nutzung von zu anderen Zwecken verarbeiteten Daten für Zwecke der Ernährungsvorsorge ist seit Geltung des ESVG einheitlich und damit auch für den

Fristablauf: 18.09.20

Bereich des MarktONOG in § 13 ESVG geregelt. § 15 Absatz 5 MarktONOG enthält hierzu noch eine Doppelregelung, die aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben wird. § 15 Absatz 4 und 6 sind entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

C. Alternativen

Keine. Eine alternative gesonderte Datenverarbeitung wäre mit erheblichem Erfüllungsaufwand verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch das vorliegende Gesetz keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung bei Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch das Gesetz ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

07.08.20

AV

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung
für Zwecke der Ernährungsvorsorge**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 7. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung für
Zwecke der Ernährungsvorsorge

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Fristablauf: 18.09.20

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes

Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), das durch Artikel 275 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Behandeln“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 1 wird das Wort „bearbeiteten“ durch das Wort „behandelten“ ersetzt.
4. In § 10 werden in der Überschrift die Wörter „Rechtsverordnungen und“ gestrichen.
5. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „auf deren Anforderung“ werden die Wörter „, im Fall der Nummer 5 auf Anforderung der zuständigen obersten Landesbehörde,“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „zu übermitteln, die“ werden die Wörter „erhoben und“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226, S. 3; L 204 vom 4.8.2007, S. 26; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die durch die Verordnung (EG) 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,
 3. der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; L 50 vom 23.2.2008, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,“.
 - d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. dem Tiergesundheitsgesetz und dem Tierseuchengesetz in der bis zum 30.4.2014 geltenden Fassung,“.

- e) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren

§ 15 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einzelangaben dürfen vorbehaltlich des Absatzes 6 und des § 15a sowie vorbehaltlich des § 13 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes nicht bekannt gegeben werden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In Absatz 6 werden in Satz 2 die Wörter „und die Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung der Rechtsgrundlagen zur Übermittlung bereits verarbeiteter Daten zwischen Behörden zum Zweck der Vorsorge für eine Versorgungskrise. Darüber hinaus werden Aktualisierungen des Änderungshinweises zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie begriffliche Korrekturen im ESVG vorgenommen und zum Beispiel die Befugnisse zur Datenübermittlung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Weitere Regelungen betreffen Änderungen des MarktONOG, zur Vermeidung einer Doppelregelung des Datenzugriffsrechts in § 13 ESVG und § 15 Absatz 5 MarktONOG. § 15 Absatz 5 MarktONOG wird dementsprechend aufgehoben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ESVG obliegt die Durchführung des ESVG sowie aufgrund des ESVG erlassener Rechtsverordnungen den Ländern. Während zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise, die nach § 1 Absatz 1 ESVG durch die Bundesregierung festzustellen ist, alle Behörden des Bundes und der Länder den für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden die zur Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten übermitteln (vgl. § 9 ESVG), gilt dies für die Vorsorge für eine Versorgungskrise nicht im gleichen Umfang. Hierfür ist nach § 13 auf bereits nach anderen Rechtsgrundlagen verarbeitete Daten zuzugreifen. § 13 Absatz 1 ESVG präzisiert die Rechtsgrundlagen nach denen bestimmte bereits verarbeitete Daten auf Anforderung der für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung an diese zu übermitteln sind.

Diese Daten sollen möglichst genaue Kenntnisse über die Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft liefern, um Vorkehrungen zur Sicherstellung der Ausführung des ESVG sowie der auf Grund des ESVG erlassenen Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise treffen zu können. Es hat sich gezeigt, dass es zur Vorsorge für eine Versorgungskrise über die bisher in § 13 Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen hinaus, auch Kenntnisse über die Registrierung von Lebensmittelunternehmern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene erfolgt, über Futtermittelunternehmer, die nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfasst werden sowie über Tierhalter und deren Tierbestände, die auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung erfasst werden, bedarf. Die Aufzählung der in § 13 Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen ist deshalb um die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und das Tierseuchengesetz zu ergänzen.

Die Regulierung des Zugriffs auf zu anderen Zwecken verarbeitete Daten für Zwecke der Ernährungsvorsorge ist seit Geltung des ESVG einheitlich – und damit auch für den Bereich des MarktONOG - in § 13 ESVG geregelt. § 15 Absatz 5 MarktONOG enthält hierzu eine Doppelregelung, die aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben werden sollte. Die Absätze 4 und 6 sind entsprechend anzupassen.

III. Alternativen

Eine alternative gesonderte Datenverarbeitung wäre mit erheblichem Erfüllungsaufwand verbunden. Im Rahmen der Reform des DSGVO im Jahre 2017 wurde mittels § 13 die Erlaubnis geschaffen, auf bereits vorhandene Daten zur Struktur der Ernährungswirtschaft zurückzugreifen. Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV), die ernährungswirtschaftliche Betriebe verpflichtete alle vier Jahre Meldungen zu Betriebsstätte, Betriebsart, Produktion, etc. vorzunehmen wurde im Zuge dessen aufgehoben, um die Wirtschaft von bürokratischem Aufwand zu entlasten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (GG) (Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Sicherung der Ernährung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 und 74 Absatz 1 Nummern 11 und 17 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Spezifische Vorschriften über die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung im Fall einer Versorgungskrise gibt es derzeit weder im Recht der Europäischen Union noch in der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO).

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf zielt auf die Erweiterung der Rechtsgrundlagen zur Übermittlung bereits verarbeiteter Daten zwischen Behörden zum Zweck der Vorsorge für eine Versorgungskrise ab. Die Neuregelung erlaubt den für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden auf Anforderung auf die Daten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und nach der Viehverkehrsverordnung verarbeitet wurden, zurückzugreifen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Wegfall von § 15 Absatz 5 MarktONOG führt dazu, dass die derzeitige Doppelregelung des Datenzugriffsrechts aus § 13 Absatz 3 DSGVO sowie § 15 Absatz 5 MarktONOG aufgehoben wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, hier insbesondere des Unterziels 2.1 „Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben“ fördern. Die Regelungen zielen auf eine effektive Vorsorge für eine Versorgungskrise ab, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln in einer Versorgungskrise gewährleisten zu können. Um geeignete Maß-

nahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen zu können, wird auf bereits zu anderen Zwecken erhobene, versorgungsrelevante Daten zurückgriffen. Die Erweiterung der in § 13 DSGVO aufgeführten Rechtsgrundlagen dient dem Aufbau einer umfangreichen Datenbasis und bietet somit ein hohes Niveau der Versorgungssicherheit.

Darüber hinaus fördert die vorliegende Regelung das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ Buchstabe c „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“. Die vorliegenden Regelungen tragen dazu bei, den Schutz der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise zu stärken.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch das vorliegende Gesetz keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung bei Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch die Änderungen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, durch die Datenübermittlung. Er wird durch den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 DSGVO näher konkretisiert. Die Länder haben den daraus resultierenden zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand im Rahmen ihrer Beteiligung jedoch als geringfügig eingeschätzt. Der Aufwand für das Extrahieren der Daten aus den bestehenden Datenbanken sowie der bloße Übermittlungsaufwand werden grundsätzlich als für innerhalb des normalen Geschäfts der jeweiligen Behörden zu bewältigen eingeschätzt.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine direkten Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, indirekt trägt er zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Vorsorge für eine Versorgungskrise bei. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind von den Regelungen nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da das DSGVO Regelungen enthält, die der dauerhaften Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise dienen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine Aktualisierung des Änderungshinweises zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Die Nummern 2 und 3 enthalten Korrekturen des bisherigen Wortlauts des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie des § 9 Satz 1 ESVG. Dort muss statt des Begriffs „bearbeiten“ jeweils der Begriff „behandeln“ verwandt werden. Nach den in Bezug genommenen Begrifflichkeiten des LFGB (vgl. § 2 Nummer 3 und 4 ESVG) ist das Bearbeiten bereits ein Unterfall des Herstellens und das Behandeln soll ebenfalls umfasst sein.

Zu Nummer 4

Da der Wortlaut des § 10 nur die Aufhebung der aufgrund einer Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen anordnet, bedarf die Überschrift der Vorschrift einer Korrektur durch Streichung der Wörter „Rechtsverordnungen und“.

Zu Nummer 5

Die in § 13 Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen werden um drei weitere Rechtsgrundlagen ergänzt, damit die für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden auch auf nach diesen Rechtsgrundlagen verarbeiteten Daten zugreifen können.

Zu Buchstabe a

Nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren übermittelt die Bundesanstalt für Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung auf Anforderung der zuständigen obersten Landesbehörde Daten an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes. Für Datenanforderungen und -übermittlungen, die nach dem MarktONOG erfolgen und Zwecken des ESVG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen, soll daher der gleiche Meldeweg gelten.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Verarbeitung“ umfasst gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Das Erheben ist demnach eine Teilmenge des Verarbeitungsbegriffs und kann gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Den zuständigen Behörden soll es möglich sein, auf Daten zuzugreifen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie nach der Verordnung (EG)

Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene verarbeitet werden, insbesondere auf für die Vorsorge relevante Betriebsdaten.

Zu Buchstabe d

Darüber hinaus soll auf Daten zugegriffen werden können, die nach der bzw. aufgrund der Viehverkehrsverordnung (die noch auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassen wurde) verarbeitet worden sind. Dies sind insbesondere Angaben über Tierhaltungen oder Betriebe und deren Tierbestände.

Zu Buchstabe e

Die Folge der in § 13 Absatz 1 ESVG aufgezählten Rechtsgrundlagen wird aufgrund der Ergänzungen angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren)

Zu Nummer 1

§ 15 Absatz 4 wird entsprechend der Aufhebung von Absatz 5 angepasst, sodass Einzelangaben für Zwecke der Ernährungsvorsorge weiterhin bekannt gegeben werden dürfen. Der Verweis wird auf § 13 ESVG umgestellt.

Zu Nummer 2

Für Zwecke der Ernährungsvorsorge ist das Datenzugriffsrecht auf Daten, die nach dem MarktONOG verarbeitet worden sind, in § 13 ESVG geregelt. § 15 Absatz 5 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Der in § 15 Absatz 6 aufgeführte Halbsatz „und die Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben“ ist aufgrund der Aufhebung von Absatz 5 obsolet und wird gestrichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.